



## Sicherheitsdatenblatt für Quarzsand und Quarzkies

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, (EG) 1272/2008 und (EU) 453/2010

Stand: 10/2013

Quarzsand und Quarzkies sind keine Gefahrstoffe, daher ist das Sicherheitsdatenblatt freiwillig erstellt.

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

#### 1.1 Produktidentifikator

Quarzsand, Quarzkies

#### REACH-Registrierungsnummer

Dieser Stoff ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b und Anhang V von REACH von der Registrierung ausgenommen.

#### Name

Quarzsand, Quarzkies, AQUAGRAN®, Aquarien Kies, Bremssand, Filterkies, Filtersand, Filterquarz, Form- und Kernsand, Geflügelgrit, Glassand, SILIGRAN®, Spielkastensand, Vogelsand, Zierkies, Zuschlag für Feuerfestmörtel;  
im Sportbereich: Beachsand, Fallschutzsand und -kies, Golfplatzsand, Kunstrasensand, Reitplatzsand.

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen (nicht erschöpfende Liste):

Bauchemie, Bauwirtschaft, Beschichtungen, Chemische Industrie, Farben- und Lackindustrie, Feuerfestindustrie, Füllstoff, Garten- und Landschaftsbau, Gesteinskörnung für Beton gemäß EN 12620, Gesteinskörnung für Mörtel gemäß EN 13139, Gußeisenindustrie, Glasindustrie, Heimtierbedarf, Keramische Industrie, Reaktionsharzindustrie, Roheisenerzeugung, Sportstätten, Verkehrswirtschaft, Wasserwirtschaft etc.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Terra Calidus GmbH  
Siemensstraße 37  
07546 Gera  
info@terra-calidus.de

Tel.: 0365 5161 8989

Fax: 0365 5161 8988

#### 1.4 Notrufnummer (Firma Euroquarz):

Herr Natusch, Tel. 0174 / 31 74 571

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

Verordnung (EG) 1272/2008: keine Einstufung Einstufung EU (67/548/EWG): keine Einstufung

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

keine

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß

Anhang XIII von REACH.

Je nach Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

### **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

#### Hauptbestandteil

Quarz

Menge

SiO<sub>2</sub> > 96 %

EG Nummer

238-878-4

CAS Nummer

14808-60-7

#### Verunreinigungen

Dieses Produkt enthält weniger als 1 % alveolengängigen Quarz.

### **ABSCHNITT 4: Erste - Hilfe - Maßnahmen**

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen: Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Verschlucken: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Hautkontakt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### 5.1 Löschmittel

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen

Staubbildung minimieren und Verwehungen bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für alveolengängigen Staub (A-Staub) 3 mg/m<sup>3</sup> und einatembaren Staub (E-Staub) 10 mg/m<sup>3</sup> bei Staubexposition einhalten gemäß TRGS 900 in Deutschland.

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. die Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz: Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände, s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Hände haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz: Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Hände haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz: Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

## **ABSCHNITT: 9 Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- a) Aussehen (Kornform): festes, kantengerundetes oder kugeliges Korn, gelb, grau/weiß oder vielfarbig
- b) Geruch: geruchlos
- c) Geruchsschwelle: keine, da geruchlos
- d) pH-Wert: 5 - 8 (400g/l H<sub>2</sub>O bei 20°C)
- e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 1.710°C
- f) Siedebeginn und Siedebereich: nicht zutreffend
- g) Flammpunkt: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
- h) Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit

- i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht zutreffend, da Material Feststoff und nicht brennbar
- j) obere/untere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenzen: nicht zutreffend, da nicht gasförmig
- k) Dampfdruck: nicht anwendbar
- l) Dampfdichte: nicht anwendbar
- m) relative Dichte: 2,65 g/cm<sup>3</sup> bei 20°C
- n) Löslichkeit(en): - Wasserlöslichkeit: unlöslich  
- Fluorwasserstoffsäure: ja
- o) Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht zutreffend
- p) Selbstentzündungstemperatur: nicht zutreffend
- q) Zersetzungstemperatur: nicht zutreffend
- r) Viskosität: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
- s) explosive Eigenschaften: nicht explosiv
- t) oxidierende Eigenschaften: nicht zutreffend, da Quarzsand und Quarzkies keine brandfördernde Eigenschaften besitzt

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine anderen Informationen

## **ABSCHNITT: 10 Stabilität und Reaktivität**

### 10.1 Reaktivität

Träge, nicht reaktiv

### 10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant

## **ABSCHNITT: 11 Toxikologische Angaben**

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) akute Toxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzell-Mutagenität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

j) Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1 Toxizität

Nicht relevant

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

### 12.4 Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Abfälle/Restmengen

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

#### Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### 14.1 UN-Nummer

Nicht relevant

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

### 14.3 Transportgefahrenklasse

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO-TI/IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Gesetzgebung/Vorgaben:

Verordnung 1907/2006 (REACH):

EU-Richtlinie für Gefahrstoffe 67/548:

ausgenommen, gemäß Artikel 2 Absatz 7

Dieses Produkt wird nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Kennzeichnung in der EU:  
Europäisches Altstoffverzeichnis:

Keine Kennzeichnung erforderlich.  
Alle Bestandteile dieses Produktes sind im EINECS-  
Verzeichnis aufgeführt oder sind von Meldepflichten  
ausgenommen.

Deutschland:

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V 7.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

a) Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden  
Abschnitt 1, 1.2

b) Abkürzungen und Akronyme

ADR/RID	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Eisenbahn
CAS	Chemical Abstracts Service
EG/EINECS	Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
MARPOL	Marine Pollution (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

c) Schulung:

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

d) Haftung:

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Euroquarz GmbH Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.